

BBL

Berufsverband Bündner Logopädinnen und Logopäden

Statuten

Art. 1 Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

1. Grundlage dieser Statuten sind die Statuten des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbands (DLV). Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Der Berufsverband der Bündner Logopädinnen und Logopäden (nachstehend BBL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Rechtssitz des Verbands befindet sich in Chur.

3. Der BBL setzt sich für die Belangen der Logopädinnen und Logopäden im Kanton Graubünden ein. Zu diesem Hauptzweck vertritt der BBL die berufs- und standespolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen. Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen, die Fortbildung, den Erfahrungsaustausch und die kollegialen Beziehungen.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Jede diplomierte Logopädin mit EDK-Anerkennung kann Mitglied des BBL werden. Auch Logopädinnen mit ausländischem Diplom können eine Aufnahme beantragen, sofern das Diplom EDK anerkannt ist oder sie für die Ausgleichsmassnahmen zugelassen sind.

2. Jedes ordentliche Mitglied des BBL ist gleichzeitig Mitglied im Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV). Die Mitglieder des BBL unterstützen die Ziele des DLV und der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden (K/SBL).

3. Als Passivmitglied aufgenommen werden nicht (mehr) erwerbstätige Logopädinnen sowie Personen, die an der Logopädie interessiert sind. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Die Aufnahme in den BBL erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

5. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Oktober vorliegen.

6. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbands verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72 ZGB).

Art. 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Aktivmitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht.

2. Jedes Mitglied des BBL ist verpflichtet, dem Verein den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

3. Bei Mitgliedschaft in verschiedenen Kantonalverbänden ist der DLV-Beitrag lediglich einmal zu entgelten.

4. Der BBL haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die DLV-Delegierten

4 a) Die Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Die GV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich (auch elektronisch möglich) einberufen. Die Einladung und Bekanntmachung der Traktanden wird mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugestellt. Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über:

- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands und der Revisorinnen
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der DLV-Delegierten und der Revisorinnen
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie der Entschädigung des Vorstands und der Kommissionen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbands

3. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Generalversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Mitgliedschaft des BBL in anderen Organisationen oder den Austritt aus dem DLV beschliessen.

5. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen geführt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

4 b) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und Protokolle. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand kann neben der Generalversammlung zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Teilnahme aller Aktivmitglieder ist dabei erwünscht.

4. Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Einziehen der Mitgliederbeiträge
- Erstellen des Jahresbudgets
- Erteilen von Weisungen an die DLV-Delegierten für den DLV
- Bestimmen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

- Unterhalt der Website
- Vertreten des BBL nach aussen
- Einberufung von projektbezogenen Arbeitsgruppen (Fachgruppen)

5. In Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Korrespondenzbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstandes deren Behandlung an einer Sitzung verlangt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Spesen und auf die von der GV beschlossene Entschädigung.

4 c) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, die nicht Mitglieder des BBL sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Bilanz des BBL und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

4 d) Die DLV-Delegierten

Die DLV-Delegierten werden gemäss den Bestimmungen in den DLV-Statuten Art. 6 A. Abs. 2, 3 und 4 gewählt. Sie vertreten die Anliegen des BBL an der DLV-Delegiertenversammlung. Die DLV-Delegierten werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Auflösung des Verbands

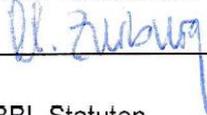
Die Auflösung des Verbands kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung bestimmten, gemeinnützigen Organisation zu.

Art 6 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 05.02.2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 06.02.2008.

Chur, 05.02.2020

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

